

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth
Vom 20. März 2006
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Bereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen, Große Präsentation
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände

Anhang 3: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Religionswissenschaft in ihrem kulturwissenschaftlichen Kontext und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse (siehe dazu den Anhang 2) erworben hat. ² Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Das vorgeschriebene Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Bereits vor der Aufnahme des Studiums absolvierte Praktika können auf Antrag anerkannt werden, soweit sie in Art und Umfang den geltenden Regelungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung entsprechen.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP.
- (6) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 40 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 3

Bereiche des Studiengangs

- (1) ¹ Das Studium des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion setzt sich aus dem Kernfach und dem Kombinationsfach zusammen. ² Das Kernfach kann mit jedem der in Abs. 3 angeführten Kombinationsfächer verknüpft werden. ³ Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils in den Modulen der Bereiche A, B, C und F des Kernfaches sowie im gewählten Kombinationsfach abzulegen. ⁴ Die Ablegung zusätzlicher Teilprüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Kernfaches hinaus ist nicht möglich. ⁵ Die näheren Bestimmungen zu den Kombinationsfächern sind in den betreffenden Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Das **Kernfach** besteht aus den folgenden Bereichen:

Bereich A:

Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung

- Modul A-1: Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung
- Modul A-2: Theorie und Praxis der Interpretation religiöser Quellentexte: Hermeneutik und Religionsphilosophie
- Modul A-3: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung I: Einführung und qualitative Religionsforschung
- Modul A-4: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung II: Quantitative Sozialforschung

Bereich B:

Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen)

- Modul B-1: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance
- Modul B-2: Europäische Religionsgeschichte in der Neuzeit
- Modul B-3: Außereuropäische Religionsgeschichte
- Modul B-4: Religiöse Gegenwartskultur
- Modul B-5: Christentum in theologischer Perspektive

Bereich C:

Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung)

- Modul C-1: Europäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft
- Modul C-2: Außereuropäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft

- Modul C-3: Religiöse Gegenwartskultur und Systematische Religionswissenschaft
- Modul C-4: Christentum in theologischer Perspektive und Systematische Theologie

Bereich D:

Schlüsselqualifikationen

- Modul D-1: EDV und Multimedia
- Modul D-2: Fremdsprachen

Bereich E:

Berufsqualifizierung

- Modul E-1: Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen
- Modul E-2: Praktikum

Bereich F:

Bachelorarbeit

(3) ¹Folgende **Kombinationsfächer** stehen zur Wahl:

K-1: Interkulturelle Germanistik;

K-2: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung);

K-3: Rechtswissenschaften;

K-4: Wirtschaftswissenschaften.

²Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ³Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren ge-

wählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht

bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). ²Anträge gemäß § 9 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Bachelorstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹ Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium bean-

tragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Großen Präsentationen (verschriftlichtes Referat oder Essay), Hausarbeiten und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im Anhang 2 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ² Die Prüfungszeiträume für die schriftlichen Prüfungen beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³ Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴ Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹ Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ² Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, die Prüfungstermine werden zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Leistungspunktesystem

- (1) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 3).

- (2) ¹ Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang 3. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹ Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ² Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Große Präsentation

- (1) ¹ Im Falle einer schriftlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer wenigstens 90 Minuten und höchstens drei Stunden. ² Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹ Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch

einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷ In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) ¹ Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ² Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. ³ Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. ⁴ Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶ Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (5) ¹ Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) ¹ Eine Große Präsentation umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (entweder ein verschriftlichtes Referat oder einen Essay zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung) im Umfang von etwa sechs Seiten. ² Form und Thema werden vom Dozenten vorgegeben. ³ Das Thema wird spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. ⁴ Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁵ Die Bewertung der Großen Präsentation erfolgt in der Regel jeweils durch den Dozenten und einen weiteren Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁶ Falls der Dozent kein Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 2 ist, wird vom Prü-

fungsausschuss ein Prüfer benannt.⁷ Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird.⁸ Wird die Große Präsentation mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.⁹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.¹⁰ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.¹¹ Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach der Einreichung der Großen Präsentation vorliegen.¹² Das korrigierte Exemplar der Großen Präsentation verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹ Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ² Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ³ Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴ Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 19 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹ Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ² Die Hausarbeit im Modul A schließt sich nach Auswahl des Kandidaten an die Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung I oder II an. ³ Die Hausarbeit in der Modulgruppe D schließt sich an eine Veranstaltung des gewählten Vertiefungsmoduls nach Auswahl des Kandidaten an; sie ist im vierten oder fünften Semester zu schreiben. ⁴ Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. ⁵ Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁶ Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht

die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹ Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ² Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ² Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Dozenten des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Ende des fünften Semesters. ³ Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹ Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ² In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹ Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ² Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹ Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ² Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (7) ¹ Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹ Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵ Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote im Kernfach ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der Bereiche A, B, C und F, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Gesamtnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfung/en im Kernfach oder Kombinationsfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Teilprüfungen zulässig.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 774), zuletzt geändert mit Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 774), zuletzt geändert mit Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prü-

fungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 2158), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereich A Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung 34 LP	A-1 Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung 4 SWS / 9 LP	A-2 Theorie und Praxis der Interpretation religiöser Quellentexte: Hermeneutik und Religionsphilosophie 4 SWS / 7 LP	A-3 Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung I: Einführung und qualitative Religionsforschung 6 SWS / 11 LP	A-4 Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung II: Quantitative Sozialforschung 4 SWS / 7 LP	
Bereich B Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen) 43 LP	B-1 Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance 4 SWS / 7 LP	B-2 Europäische Religionsgeschichte in der Neuzeit 4 SWS / 7 LP	B-3 Außereuropäische Religionsgeschichte 6 SWS / 11 LP	B-4 Religiöse Gegenwartskultur 6 SWS / 11 LP	B-5 Christentum in theologischer Perspektive 4 SWS / 7 LP
Bereich C Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung: Wahlpflicht) 12 LP	C-1 Europäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft 6 SWS / 12 LP	C-2 Außereuropäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft 6 SWS / 12 LP	C-3 Religiöse Gegenwartskultur und Systematische Religionswissenschaft 6 SWS / 12 LP	C-4 Christentum in theologischer Perspektive und Systematische Theologie 6 SWS / 12 LP	
Bereich D Schlüsselqualifikationen 14 LP	D-1 EDV und Multimedia 4 SWS / 6 LP	D-2 Fremdsprachen 4 SWS / 8 LP			
Bereich E Berufsqualifizierung 17 LP	E-1 Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen 4 SWS / 8 LP	E-2 Praktikum 6 Wochen / 9 LP			
Bereich F Bachelorarbeit 11 LP	F Bachelorarbeit Religionswissenschaft 330 Stunden 11 LP				
Kombinationsfach Wahlpflicht 49 LP	<i>Siehe Modulhandbücher der Nebenfächer</i>				

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen. Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Bereich A

Modul A-1

Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung

Seminararbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 1. FS

Modul A-2

Theorie und Praxis der Interpretation religiöser Quellentexte: Hermeneutik und Religionsphilosophie

Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)

Empfehlung: 1. FS

Modul A-3

Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung I: Einführung und qualitative Religionsforschung

Klausur in Empirische Sozialforschung von 90-120 Minuten Dauer

Empfehlung: 1. FS

Große Präsentation in Qualitative Religionsforschung I oder II (nach Maßgabe des Dozenten)

Empfehlung: 2./3. FS

Modul A-4

Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung II: Quantitative Sozialforschung

Klausur in Quantitative Sozialforschung I von 90-120 Minuten Dauer

Empfehlung: 5. FS

Bereich B

Modul B-1

Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance

Modul B-2

Europäische Religionsgeschichte in der Neuzeit

In einem der beiden Module ist eine Klausur, im anderen eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Wahl der Prüfungsform obliegt für die erste Teilprüfung dem Studierenden.

Klausur von 120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer über Europäische Religionsgeschichte I und II

Empfehlung: 2. bzw. 4. FS entsprechend Angebot des Moduls

Mündliche Prüfung/Klausur über Europäische Religionsgeschichte III und IV

Empfehlung: 2. bzw. 4. FS entsprechend Angebot des Moduls

Modul B-3

Außereuropäische Religionsgeschichte

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten, wird am Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben)
Empfehlung: 2. FS

Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)
Empfehlung: 4. FS

Modul B-4

Religiöse Gegenwartskultur

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten, wird am Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben)
Empfehlung: 3. FS

Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)
Empfehlung: 4. FS

Modul B-5

Christentum in theologischer Perspektive

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten, wird am Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben)
Empfehlung: 4. FS

Bereich C (Wahlpflicht)

Modul C-1

Europäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft

Modul C-2

Außereuropäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft

Modul C-3

Religiöse Gegenwartskultur und Systematische Religionswissenschaft

Modul C-4

Christentum in theologischer Perspektive und Systematische Theologie

Aus dieser Modulgruppe ist ein Modul zu wählen.

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 4. FS

Bereich D

Hinweis: Die Prüfungsleistungen im Bereich D werden bei der Ermittlung der Endnote nicht berücksichtigt (siehe § 18 Abs. 1).

Modul D-1

EDV und Multimedia

Klausur von 90-120 Minuten Dauer
Empfehlung: 1. FS

Modul D-2 Fremdsprachen

Zwei Klausuren von 90-120 Minuten Dauer
Empfehlung: 5./6. FS

Bereich E

Hinweis: Die Prüfungsleistungen im Bereich E werden bei der Ermittlung der Endnote nicht berücksichtigt (siehe § 18 Abs. 1).

Modul E-1 Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen

Innerhalb dieses Moduls sind zwei Veranstaltungen aus den Bereichen „EDV und Multimedia Vertiefung“, „Fremdsprachen Vertiefung“, „Religionswissenschaft berufsbezogen“ sowie „Literatur und Medien“ zu wählen (Wahlpflicht). Gemäß dem unterschiedlichen Charakter der Lehrveranstaltungen ist eine der beiden folgenden Prüfungen zu absolvieren (Die Prüfungsform wird nach Maßgabe des Dozenten am Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben):

Klausur von 90-120 Minuten Dauer
Empfehlung: 5. FS

oder

Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)
Empfehlung: 5. FS

Modul E-2 Praktikum

Im Praktikum wird keine Prüfungsleistung erbracht. Als Leistungsnachweis gilt der Praktikumsbericht.

2. Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfungen und die Klausuren werden grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kenntnisse der Religionswissenschaft und ihrer kulturwissenschaftlichen Nachbarfächer und Vertrautheit im Umgang mit den Hilfsmitteln des jeweiligen Fachs (Bibliographien, Nachschlagewerke, Standardwerke der Forschung usw.) erwartet. Die Prüfungsgegenstände entstammen Themenbereichen aus den Lerninhalten der Module, denen die Prüfungen zugeordnet sind. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themen-

bereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu konkreten Fragen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.]

Anhang 3: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

Übersicht:

Bereiche	LP für Studienleistungen	LP für Studienbegleitende Teilprüfungen:
A: Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung	22	12
B: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen)	27	16
C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung)	8	4
D: Schlüsselqualifikationen	8	6
E: Berufsqualifizierung	13	4
F: Bachelorarbeit	0	11
Kombinationsfach		19*

*) Die genaue Verteilung der Leistungspunkte in den Kombinationsfächern innerhalb einer Kategorie richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Faches.

Detailbeschreibung:

Module	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Bereich A: Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung			LP für Teilprüfungen:	12
Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung	Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung I	2+4 LP (2 SWS)	<i>Seminararbeit im Umfang von 12-15 Seiten</i>	1. FS
	Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung II	2+1LP (2 SWS)		2. FS
Theorie und Praxis der Interpretation religiöser Quellentexte: Hermeneutik und Religionsphilosophie	Interpretation religiöser Quellentexte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)</i>	1. FS
	Religionsphilosophie	2+1 (2 SWS)		2. FS
Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung I: Einführung und qualitative Religionsforschung	Empirische Sozialforschung	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten Dauer</i>	1. FS
	Qualitative Religionsforschung I	2+2 LP (2 SWS)		2. FS
	Qualitative Religionsforschung II	2+1 LP (2 SWS)		3. FS
Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung II: Quantitative Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung I	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90 – 120 Minuten Dauer</i>	5. FS
	Quantitative Sozialforschung II	2+1 LP (2 SWS)		6. FS

Module	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Bereich B: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen)			LP für Teilprüfungen:	16
Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance	Europäische Religionsgeschichte I	2 LP (2 SWS)	<i>Die beiden Module dieser Modulgruppe werden im zweijährigen Turnus alterierend angeboten. Der Einstieg ist sowohl mit der Veranstaltung Europäische Religionsgeschichte I als auch III möglich. In einem der beiden Module ist eine Klausur, im anderen eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Wahl der Prüfungsform obliegt für die erste Teilprüfung dem Studierenden.</i>	1. FS bzw. 3. FS
	Europäische Religionsgeschichte II	2+3 LP (2 SWS)		2. FS bzw. 4. FS
Europäische Religionsgeschichte in der Neuzeit	Europäische Religionsgeschichte III	2 LP (2 SWS)		3. FS bzw. 1. FS
	Europäische Religionsgeschichte IV	2+3 LP (2 SWS)		<i>Klausur von 120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer über Europäische Religionsgeschichte I und II Klausur / mündliche Prüfung über Europäische Religionsgeschichte III und IV</i>
Außereuropäische Religionsgeschichte	Außereuropäische Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten)</i>	2. FS
	Außereuropäische Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)		3. FS
	Außereuropäische Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)</i>	4. FS
Religiöse Gegenwartskultur	Religiöse Gegenwartskultur	2+1 LP (2 SWS)		3. FS

Module	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
	Religiöse Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten)</i>	3. FS
	Religiöse Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay)</i>	4. FS
Christentum in theologischer Perspektive	Christentum in theologischer Perspektive	2+1 LP (2 SWS)		2. FS
	Christentum in theologischer Perspektive	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer (nach Maßgabe des Dozenten)</i>	4. FS
Bereich C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung)			LP für Teilprüfungen:	4
(Aus dieser Modulgruppe ist <u>ein</u> Modul zu wählen.)				
Europäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft	Vertiefung	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten.</i>	4. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		5. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		6. FS
Außereuropäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft	Vertiefung	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten.</i>	4. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		5. FS

Module	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		6. FS
Religiöse Gegenwartskultur und Systematische Religionswissenschaft	Vertiefung	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten.</i>	4. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		5. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		6. FS
Christentum in theologischer Perspektive und Systematische Theologie	Vertiefung	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten.</i>	4. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		5. FS
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)		6. FS
Bereich D: Schlüsselqualifikationen			LP für Teilprüfungen:	6
EDV und Multimedia	EDV und Multimedia	4+2 LP (4 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten Dauer</i>	1. FS
Fremdsprachen	Fremdsprachen	2+2 LP (2 SWS)	<i>Je eine Klausur von 90-120 Minuten Dauer</i>	5. FS
	Fremdsprachen	2+2 LP (2 SWS)		6. FS

Module	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fach- semester
Bereich E: Berufsqualifizierung			LP für Teilprüfungen:	4
Berufsqualifizierende Lehr- veranstaltungen	Berufsqualifizierende Lehr- veranstaltung I	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay) (nach Maßgabe des Dozenten)</i>	5. FS
	Berufsqualifizierende Lehr- veranstaltung II	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder Große Präsentation (verschriftlichtes Referat oder Essay) (nach Maßgabe des Dozenten)</i>	5. FS
Praktikum		9 LP (6 Wochen)		3. FS
Bereich F: Bachelorarbeit			LP für Teilprüfungen:	11
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	11 LP (330 h)		6. FS